



REVIER.GESTALTEN

Förderangebot KommuneZirkulär
im Rheinischen Revier

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. REVIER.GESTALTEN – Förderangebot KommuneZirkulär im Rheinischen Revier	4
2.1 Hintergrund und Ziele des Förderangebots	4
2.2 Fördergegenstände	5
2.3 Ausschlusskriterien	9
2.4 Antragsberechtigte	10
2.5 Bewertungskriterien	11
2.6 Budget und Einreichungszeitraum	12
2.7 Rechtsgrundlagen	13
2.8 Ansprechpersonen	14
3. Verfahren	15
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren	17
5. Anlagen	18
5.1 Anlage 1: Kriterien zur Bewertung der Strukturwirksamkeit	18
5.2 Anlage 2: Prüf- und Bewertungsschema Nachhaltigkeitskriterien	20

1. Vorbemerkungen

Die Strukturförderung im Rheinischen Revier basiert auf der programmatischen Grundlage des [↗ Wirtschafts- und Strukturprogramm](#). Hierin werden vier Zukunftsfelder definiert, in denen das Rheinische Revier bereits heute große Kompetenzen aufweist: Energie und Industrie, Ressourcen und Agrobusiness, Innovation und Bildung sowie Raum und Infrastruktur.

Mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und das Rheinische Revier den inhaltlichen Rahmen und die Ziele für die vom Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgegebene Förderkulisse gesetzt. Hierzu gehören die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts, der Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und künftiger demografischer Entwicklungen sowie zusätzlich die räumliche Wirkung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen (Wirkungsraum).

Durch den auf das Jahr 2030 vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung haben sich die Rahmenbedingungen für die Strukturförderung im Rheinischen Revier geändert. Damit der Strukturwandel erfolgreich bewältigt werden kann, wurden umfassende Anpassungen in den Zielsetzungen und Verfahren erarbeitet, um den Strukturwandel im Rheinischen Revier zielorientierter, einfacher und schneller auszugestalten. Mit dem [↗ Reviervertrag 2.0](#) wurden, basierend auf dem [↗ Wirtschafts- und Strukturprogramm](#) sowie dem ersten Reviervertrag, zusätzliche Ziele und Maßnahmen vereinbart und in Form eines [↗ Ziel- und Meilensteinplans Rheinisches Revier für das Jahr 2030](#) konkretisiert.

Mit themenspezifischen Förderangeboten adressiert die Landesregierung gezielt die Bereiche aus dem Ziel- und Meilensteinplan, bei denen verstärkte Anstrengungen notwendig erscheinen, um die für das Jahr 2030 gesetzten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.

2. REVIER.GESTALTEN – Förderangebot KommuneZirkulär im Rheinischen Revier

2.1 Hintergrund und Ziele des Förderangebots

Die Gestaltung der Ressourcenwende ist eines der Kernthemen des Wirtschaft- und Strukturprogramms. Die Transformation der Kommunen in Richtung einer Circular Economy ist dabei von zentraler Bedeutung. So werden gemäß Zahlen der OECD circa 50 Prozent des globalen Abfalls in Städten generiert. Durch zirkuläre Ansätze in den Kommunen können im Sinne des Zero Waste Gedankens der Ressourcenverbrauch ebenso wie CO₂-Emissionen reduziert werden. Neben dem ökologischen Potenzial bietet diese Entwicklung auch ökonomische Chancen. Zirkuläres ressourcenschonendes Wirtschaften der Verwaltung selbst, z. B. durch Ansätze der kreislauforientierten öffentlichen Beschaffung, bietet ebenso Potenziale wie die Ansiedlung neuer Unternehmen mit zirkulären Geschäftsmodellen.

Das Förderangebot KommuneZirkulär im Rheinischen Revier unterstützt die Kommunen durch einen breiten Ansatz, kreislauforientierte und ressourcenschonende Maßnahmen zu identifizieren und in die Umsetzung zu bringen. Ziel des Angebots ist es, über die etablierten Ansätze der Kreislaufführung im Abfall- und Wassersektor hinauszugehen und den Fokus insbesondere auf Abfallvermeidungsmaßnahmen (z. B. Reparatur, Refurbishment, Second-Hand-Verkauf, Sharing) zu legen. Dabei werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Erstellung eines kommunalen Circular-Economy-Konzeptes mit Umsetzung von mindestens vier Maßnahmen
- Umsetzung investiver und konsumtiver Maßnahmen, die im Rahmen von Circular-Economy-Konzepten definiert worden sind
- Beratung kommunaler Einrichtungen und Aufbau von Netzwerken im Bereich der Circular Economy
- Einstellung eines Circular Economy Managers/einer Circular Economy Managerin
- Umsetzung investiver Sofortmaßnahmen, die zur Abfallvermeidung beitragen

Es ist möglich, mehrere Fördermaßnahmen im Rahmen eines Antrags zu beantragen.

2.2 Fördergegenstände

Zuwendungsfähig sind die folgenden Maßnahmen:

1) Erstellung kommunaler Circular-Economy-Konzepte

a) Initialvorhaben - Erstellung und Umsetzung eines Circular-Economy-Konzeptes

Förderfähig ist die Erstellung von kommunalen Circular-Economy-Konzepten, die über die Umsetzung von bereits etablierten Ansätzen im Bereich von Ressourcenschonung und Abfallvermeidung in den antragstellenden Kommunen hinausgehen. Ziel ist es, im Rahmen der Konzepte Maßnahmen zu formulieren, mit denen die jeweilige Kommune den Schutz natürlicher Ressourcen strategisch vorantreiben will. Die Abfallvermeidung ist dabei verpflichtend zu adressieren. Dies umfasst jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein ressourcenschonendes Konsumverhalten. Dabei können die Maßnahmen sowohl die Kommune mit ihrem Verwaltungshandeln als auch in der Kommune ansässige Unternehmen oder gesellschaftliche Akteure adressieren.

Circular-Economy-Konzepte sollen sich inhaltlich auf Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung sowie auf die Wieder- und Weiterverwendung von Produkten und Materialien fokussieren. Beispielsweise können sie folgende Themen abdecken:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Rahmen von Reallaboren/Versuchsstationen,
- Entwicklung von Konzepten zur Unterstützung von Wiederverwendungseinrichtungen und Reparaturzentren
- Entwicklung von Konzepten zur Abfallvermeidung in Kantinen von kommunalen Einrichtungen
- pädagogische Maßnahmen im Bereich Abfallvermeidung/ Ressourcenschonung
- Entwicklung von Konzepten zur Aktivierung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) für verbesserte Zirkularität. Hierzu kann u.a. die Optimierung von solchen Sammelvorgängen zählen, bei denen die vorgegebenen Sammelquoten noch nicht erreicht werden (z. B. bei Elektronikgeräten). Darüber hinaus können die örE auch durch Aktivitäten auf Recyclinghöfen die Wieder- und Weiterverwendung von Produkten und Materialien maßgeblich unterstützen.

Entwicklung von Konzepten zum Aufbau von Rückhollogistik von genutzten Produkten zur Wieder- und Weiterverwendung

- Erstellung von Bürgerinformationen inklusive Online-Angeboten (z. B. kommunale Reparaturführer)
- Definition von Maßnahmen zur Umsetzung kreislaufgerechter Ansätze im Baubereich (Bauleitplanung, Neubaugebiete, Gewerbegebiete)

Konzepte im Bereich der thermischen Verwertung, der allgemein etablierten Abfallsammlung und Verwertung im Bereich der Siedlungsabfälle (mit Ausnahme von Sperrmüll, Batterien und Akkumulatoren) sind nicht förderfähig.

Die Circular-Economy-Konzepte müssen geeignete Controlling- und Managementinstrumente enthalten. Während des Bewilligungszeitraums von 48 Monaten sind mindestens vier der in den Konzepten verankerten Maßnahmen umzusetzen.

Die Erstellung des Circular-Economy-Konzeptes sollte nach 24 Monaten abgeschlossen sein, um mindestens vier Maßnahmen des Konzeptes im Anschluss bis zum Ende der Förderung umsetzen zu können. Diese vier Maßnahmen können im Rahmen eines Änderungsantrags zur Aufstockung des Projekts beantragt werden.

b) Umsetzung von Maßnahmen bereits bestehender Circular-Economy-Konzepte

Nach Abschluss des Circular-Economy-Konzeptes oder falls Circular-Economy-Konzepte bereits bestehen, können umfassende Umsetzungsmaßnahmen gefördert werden.

Voraussetzung für die Förderung der Umsetzung von Maßnahmen ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums (z. B. Gemeinderat, Kreisrat) des Antragstellenden zur Umsetzung von Circular-Economy-Konzepten gemäß Fördergegenstand 1.a) „Initialvorhaben - Erstellung und Umsetzung eines Circular-Economy-Konzeptes“ sowie ein Nachweis des bisherigen Erfolgs der Förderung aus dem Initialvorhaben gemäß Fördergegenstand 1.a).

Gefördert wird ebenfalls die Umsetzung eines aktuell verbindlichen Circular-Economy-Konzeptes, das nicht zuvor über den Fördergegenstand 1.a) gefördert wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass das vorhandene Circular-Economy-Konzept vergleichbar ist mit einem nach dieser Förderbekanntmachung förderfähigen Circular-Economy-Konzept und vom obersten Entscheidungsgremium des Antragstellenden beschlossen wurde.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird zwischen konsumtiven und investiven Maßnahmen unterschieden:

- Die konsumtiven Maßnahmen müssen den Vorgaben der STARK Richtlinie entsprechen.
- Mit Blick auf investive Maßnahmen müssen diese der STARK-Richtlinie entsprechen, wenn sie nicht mehr als 25 Prozent des Projektvolumens betragen. Betragen die investiven Maßnahmen mehr als 25 Prozent, müssen diese den Vorgaben der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen entsprechen.

Die einzelnen Maßnahmen oder Teilmaßnahmen müssen eindeutig STARK oder der Rahmenrichtlinie zuzuordnen sein. Teilmaßnahmen sind bei Bedarf in getrennten Anträgen einzureichen.

2) Förderung kommunaler Beratung und Netzwerke im Bereich der Circular Economy

Gefördert wird die Beratung von Kommunen und kommunalen Akteuren im Bereich Circular Economy sowie der Aufbau von Netzwerken und die Durchführung von Netzwerkaktivitäten.

Die Netzwerke im Bereich Circular Economy können folgende Schwerpunkte verfolgen:

- Austausch von Good Practices
- Gegenseitiges Lernen
- Matchmaking von Akteuren u.a. für industrielle Symbiose

Die Netzwerke können beispielsweise aus Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, öffentlichen Stellen und Kulturinstitutionen bestehen.

3) Einstellung eines Circular Economy Managers/einer Circular Economy Managerin

Förderfähig ist die Einstellung eines Circular Economy Managers/einer Circular Economy Managerin für die Dauer von bis zu 48 Monaten. Wenn ein externer Dienstleister zur Unterstützung des Projekts beauftragt wird, sind diese Dienstleistungen von den Aufgaben des/der Circular Economy Managers/Managerin abzugrenzen.

Aufgaben des Circular Economy Managers/der Circular Economy Managerin können beispielsweise sein:

a) koordinierende, organisatorische und kommunikative Maßnahmen mit Bezug zur Erstellung von Circular-Economy-Konzepten z. B.:

- Ansprache, Einbezug und Aktivierung der für die Erstellung eines Circular-Economy-Konzeptes relevanten Akteure in der Kommune

Organisation partizipativer Elemente bei der Entwicklung des Circular-Economy-Konzeptes (z. B. Durchführung von Workshops/ Stakeholderdialogen/Informationsveranstaltungen/Netzwerkentwicklung)

- Mitwirkung an der inhaltlichen Ausarbeitung des Circular-Economy-Konzeptes
- Kommunikation der Aktivitäten rund um die Erstellung eines Circular-Economy-Konzeptes (z. B. Pressearbeit, Kampagnen, weitere Öffentlichkeitsarbeit)

b) Umsetzung der Maßnahmen aus vorhandenen oder neu erstellten Circular-Economy-Konzepten

c) Umsetzung kommunaler Netzwerke im Bereich der Circular Economy

4) Investitionen in Sofortmaßnahmen zur Umsetzung der Abfallvermeidung

Neben Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Circular-Economy-Konzepte können auch investive Einzelmaßnahmen gefördert werden, die einen direkten Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz mit besonderem Fokus auf Ressourcenschonung leisten. Diese Maßnahmen sollen möglichst von einem Kommunikationskonzept begleitet werden.

Die Maßnahme muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung einer der 9R-Strategien leisten. Baumaßnahmen sowie Planung, Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind nicht förderfähig.

Maßnahmen können zum Beispiel sein:

- Investive Maßnahmen zur Entwicklung von Reuse- bzw. ressourcenschonenden Aktivitäten (z. B. Reparatur, Second-Hand-Verkauf, Refurbishment, Sharing, Upcycling)
- Investive Maßnahmen zur Entwicklung industrieller Symbiose. Unter industrieller Symbiose werden Zusammenschlüsse von mehreren Unternehmen verstanden, bei denen die Abfälle bzw. Nebenprodukte des einen Unternehmens zum Rohstoff bzw. Vorprodukt eines anderen Unternehmens werden.
- Umsetzung einer sanften Sperrmüllabfuhr: Unter sanfter Sperrmüllabfuhr wird der selektive Transport und Umgang mit Sperrmüll verstanden, bei dem funktionierende Produkte einer Wiederverwendung zugeführt werden (z. B. Möbel).

Die Maßnahme muss den Vorgaben der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen bzw. der Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

2.3 Ausschlusskriterien

Die (Anschluss-)Förderung bereits bestehender Management- oder Koordinationsstellen, die anderweitig gefördert werden beziehungsweise wurden, ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Anschlussförderung gemäß Fördermaßnahme 1b).

Sofern die Antragsberechtigten bereits über Managementstellen mit Bezug zur Circular Economy verfügen, haben sie bei der Beantragung der Förderung die für den/die Circular Economy Manager/in vorgesehenen Aufgaben klar darzustellen und zu beschreiben, wie diese sich mit den Aufgaben der bestehenden Managementstelle sinnvoll ergänzen. Die Aufgaben dürfen sich nicht mit den Aufgaben bestehender Managementstellen überschneiden. Die Antragsberechtigten haben daher bei der Beantragung darzustellen, wie sich die vorgesehenen Aufgaben von den Aufgaben bestehender Managementstellen unterscheiden und abgrenzen. Zusätzliche Personalstellen ergänzend zu bereits vorhandenem Stammpersonal für Aufgaben des kommunalen Circular Economy Managements sind nur dann förderfähig, wenn die Einstellung für ein deutlich abgrenzbares Aufgabenprofil für den Bewilligungszeitraum erfolgt.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die Überschneidungen zur Förderung von Nachhaltigkeits- und Klimaschutzkonzepten sowie Nachhaltigkeits- und Klimaschutzmanagern/-managerinnen sowie Energie- und Umweltmanagementsystemen gemäß der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative aufweisen.

2.4 Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigung ist abhängig vom gewählten Förderzugang.

STARK - für die Fördergegenstände 1a, 1b, 2, 3 und 4:

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderangebots sind die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Fördergebieten der Stadt Mönchengladbach, der Städteregion Aachen, der Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, des Rhein-Erft-Kreis und des Rhein-Kreis Neuss.

Zur Förderung von neuartigen Vorhaben können Hochschulen, außer-universitäre Forschungseinrichtungen und KMU sofern notwendig als Verbundpartner der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit eingebunden werden. Sie stehen jedoch nicht im Fokus der Fördermaßnahme.

Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohlere Regionen in Nordrhein-Westfalen – für die Fördergegenstände 1b und 4

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderangebots sind die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Fördergebieten der Stadt Mönchengladbach, der Städteregion Aachen, der Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, des Rhein-Erft-Kreis und des Rhein-Kreis Neuss.

Antragsberechtigt sind juristische Personen, die sich ausschließlich in öffentlicher Hand der genannten Gemeinden und Gemeindeverbände befinden.

Zur Förderung von neuartigen Vorhaben können Hochschulen, außer-universitäre Forschungseinrichtungen und KMU, sofern notwendig, als Verbundpartner der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit eingebunden werden. Sie stehen jedoch nicht im Fokus der Fördermaßnahme.

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Gesellschaften und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie sich zu 100 Prozent in der Trägerschaft des Landes befinden.

2.5 Bewertungskriterien

In einer Anlage (max. 10.000 Zeichen) zur Projektskizze ist die Erfüllung der nachfolgenden Kriterien zu belegen. Sie dienen der Einordnung eines Vorhabens und als Entscheidungsunterstützung im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit.

1. Prägnante und verständliche Beschreibung des Vorhabens
(Was soll gefördert werden und warum? In welcher Höhe entstehen Ausgaben und wofür?)
2. Umfassend konzeptioneller Ansatz - Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie und die Angemessenheit des Mitteleinsatzes
3. Realistische Zeitplanung für die Beantragung der Förderung sowie Umsetzung der Vorhaben
4. Beitrag zu Abfallvermeidung oder Ressourcenschonung der Maßnahmen in der Kommune

Kriterien zur Bewertung der Strukturwirksamkeit

Neben den projektspezifischen Kriterien ist auch darzulegen, wie die unten aufgeführten Kriterien zur Bewertung der Strukturwirksamkeit erfüllt werden. Es handelt sich um:

1. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
2. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts
3. Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und Berücksichtigung künftiger demographischer Entwicklungen
4. Wirkungsraum: Beitrag zur räumlichen Wirkung im Rheinischen Revier unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen

2.6 Budget und Einreichungszeitraum

Für dieses Förderangebot stehen zunächst rund 10 Millionen Euro des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Investitionsgesetz Kohleregionen zur Verfügung. Antragsberechtigt sind im Sinne der Förderung Kommunen (Städte, Kreise, Gemeinden). Mit Veröffentlichung dieses Förderangebots gilt ohne Ausnahme für alle Vorhaben, die eingereicht werden, das Dialogverfahren. Einreichungen sind während der folgenden Fristen möglich:

- Erste Einreichungsfrist: 15. Januar 2025 bis 15. Mai 2025
- Zweite Einreichungsfrist: 1. Mai 2025 bis 15. Oktober 2025

Nachfolgende Einreichungsfristen, die gegebenenfalls neu festgesetzt werden, werden auf der Webseite der [Zukunftsagentur Rheinisches Revier](#) bekannt gegeben.

2.7 Rechtsgrundlagen

Die Förderzugänge richten sich nach den o.g. Fördergegenständen.

Förderzugänge Fördergegenstand 1:

- Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“: Für Vorhaben, die über die STARK-Richtlinie gefördert werden sollen, ist die Voraussetzung die Zuordnung zu einem thematisch passenden und mit entsprechendem Budget ausgestatteten Förderschwerpunkt.
- Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen

Förderzugänge Fördergegenstand 2:

- Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“: Für Vorhaben, die über die STARK-Richtlinie gefördert werden sollen, ist die Voraussetzung die Zuordnung zu einem thematisch passenden und mit entsprechendem Budget ausgestatteten Förderschwerpunkt.

Förderzugänge Fördergegenstand 3:

- Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“: Für Vorhaben, die über die STARK-Richtlinie gefördert werden sollen, ist die Voraussetzung die Zuordnung zu einem thematisch passenden und mit entsprechendem Budget ausgestatteten Förderschwerpunkt.

Förderzugänge Fördergegenstand 4:

- Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“: Für Vorhaben, die über die STARK-Richtlinie gefördert werden sollen, ist die Voraussetzung die Zuordnung zu einem thematisch passenden und mit entsprechendem Budget ausgestatteten Förderschwerpunkt.
- Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen

2.8 Ansprechpersonen

Bei Fragen und zur Terminabstimmung für die verpflichtende Förderberatung stehen Ihnen nachfolgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 37

Tel.: (0221) 147-2037

Dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de

Für den Förderzugang Bundesprogramm STARK:

Projektträger Jülich (PtJ)

Team Rheinisches Revier

ptj-reviergestalten@fz-juelich.de

Zukunftsagentur Rheinisches Revier

Nicole Krüttgen

Tel.: (02461) 70396-47

nicole.kruettgen@rheinisches-revier.de

3. Verfahren

Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Verfahren

1. Mit Veröffentlichung dieses Förderangebots gilt ohne Ausnahme für alle Vorhaben, die eingereicht werden, das [Dialogverfahren](#).
2. Eine Beratung zur Förderung durch PtJ und die BZR Köln, Dezernat 37 ist im Vorfeld des Fördergesprächs verpflichtend.

Einreichung und weiterer Verfahrensablauf

Die Einreichung der [Kurzskizze](#) der Projektidee erfolgt über das Online-Portal [rheinischesrevier.web](#). Bitte beachten Sie die [Hinweise](#) zur Erstellung der Skizze.

Die eingereichte Kurzskizze wird je nach Förderzugang durch PTJ und/oder der BZR Köln, Dezernat 37 einer Vorprüfung unterzogen.

Allen Vorhaben wird in Abhängigkeit vom Förderzugang ein Prozessführender für Förderfragen zugeordnet. Die Prozessführenden benennen für jedes Vorhaben eine Ansprechperson, bei der sich die Vorhabenträgerinnen und -träger nach dem Stand ihres Vorhabens erkundigen können. Prozessführende sind

- für die Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen: BZR Köln, Dezernat 37,
- für die Förderrichtlinie [STARK](#): Projektträger Jülich.

Die Vorprüfung umfasst insbesondere die Aspekte der Strukturwirksamkeit und Prüfung des möglichen Förderzugangs. Zudem soll auf bereits erkennbare fördertechnische und fachliche Probleme hingewiesen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Ergebnis der Vorprüfung wird in einer schriftlichen Ersteinschätzung festgehalten. Auf dieser Grundlage lädt die Zukunftsagentur Rheinisches Revier zu einem Fördergespräch ein. Daran nehmen grundsätzlich Vertreterinnen und Vertreter der Zukunftsagentur, des PtJ, des Dezernats 37 der Bezirksregierung Köln, der Stabsstelle Rheinisches Revier des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW, des zuständigen Fachreferats des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW und die Vorhabenträgerin bzw. der Vorhabenträger teil.

Vorhaben, die aufgrund der Erörterung im Fördergespräch als nicht strukturwirksam und/oder nicht ausreichend ambitioniert eingeschätzt werden bzw. die keine Aussicht auf eine Förderung haben, werden nicht in das Verfahren aufgenommen.

Vorhaben, die aufgrund der Erörterung im Fördergespräch als strukturwirksam und ausreichend ambitioniert eingeschätzt werden sowie Aussicht auf eine Förderung haben, nehmen am weiteren Verfahren teil. Die Vorhabenträgerinnen und -träger werden in diesen Fällen aufgefordert, ein vertiefendes, antragsnahes Konzept im Antragsformular einzureichen. Sollte im Rahmen der Förderung sowohl die Stark- als auch die Rahmenrichtlinie adressiert werden, sind zwei separate antragsnahe Konzepte zu erstellen.

Eine Einreichung antragsnaher Konzepte ohne vorgeschaltetes Fördergespräch ist nicht möglich.

Die Prüfung des antragsnahen Konzepts umfasst:

- die Bewertung von Antragsreife, Förderwürdigkeit, Strukturwirksamkeit einschließlich der Nachhaltigkeit und der Umsetzungsperspektive,
- die Einschätzung des Beitrags zum Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.1 und zu den Revierverträgen,
- die Bewertung des Innovationsgehalts und der Ambition und
- eine grundsätzliche fördertechnische Einschätzung zum Förderzugang und zu den konkreten Fördergegenständen.

Bei positivem Ausgang der Prüfung stellt der Aufsichtsrat der Zukunftsagentur im Anschluss den „Regionalen Konsens“ fest, wenn das Vorhaben nach seiner Einschätzung strukturwirksam ist und ein geprüfter grundsätzlicher Förderzugang vorliegt. Wird der „Regionale Konsens“ durch den Aufsichtsrat festgestellt, empfiehlt er dem Land das Vorhaben zur Förderung. Nach einem Umsetzungs- und Budgetfreigabe-Beschluss durch das Land geht das Vorhaben in die Antrags- und Bewilligungsphase über.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Ggf. ist für die ausgewählten Projekte die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bund erforderlich. Dieses wird über die Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier herbeigeführt.
- Liegt das Einvernehmen bzw. der Beschluss vor, wird die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger zur Antragstellung aufgefordert.
- Die Ausgestaltung des Bewilligungsprozesses richtet sich nach den jeweils zur Anwendung kommenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, die je nach erfolgreich identifiziertem Förderzugang variieren.
- Die Bewilligung für Vorhaben mit einem Förderzugang über die Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Bezirksregierung Köln im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts, nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen. Für investive und vorbereitende nicht-investive Maßnahmen auf Grundlage der „Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen“ kommen neben der Landeshaushaltsordnung NRW die in der Richtlinie genannten Bestimmungen zur Anwendung.
- Die Bewilligung für Vorhaben mit einem Förderzugang über die Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“ erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).
- Der Fördersatz variiert nach identifizierten Förderzugängen und den spezifischen Rahmenbedingungen der Antragstellenden.
- Zudem ist eine mögliche Einschränkung der Beihilfeintensität durch das Europäische Beihilferecht zu beachten. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und der verfügbaren Haushaltsmittel. Für Projektideen, die dem Aufbau von dauerhaften Strukturen oder Angeboten dienen, besteht kein Anrecht auf Anschlussförderung oder institutionelle Förderung.

5. Anlagen

5.1 Anlage 1: Kriterien zur Bewertung der Strukturwirksamkeit

Wesentlich für die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier ist die Strukturwirksamkeit der umzusetzenden Vorhaben. Vorhaben sind grundsätzlich strukturwirksam, wenn sie einen Beitrag leisten zu den im Strukturstärkungsgesetz (§ 4 Absatz 2 und 3 InvKG) benannten Kriterien und damit den im Wirtschafts- und Strukturprogramm genannten strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Rheinischen Zukunftsreviers:

- A. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen:
Beitrag zur adäquaten Kompensation für den Verlust von Wertschöpfung sowie Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- B. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts: Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts
- C. Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und Berücksichtigung künftiger demographischer Entwicklungen: Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele insgesamt (ökologische, ökonomische und soziale Dimensionen)
- D. Wirkungsraum: Beitrag zur räumlichen Wirkung im Rheinischen Revier unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen

Ziel ist es, den im Wirtschafts- und Strukturprogramm vertretenen anspruchsvollen Ansatz, als eine der ersten Regionen erfolgreich den Green Deal umzusetzen, mit einer hohen Glaubwürdigkeit zu versehen und so auch den wirtschaftlichen Erfolg des gesamten Programms zu verstärken.

A. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Beitrag zur adäquaten Kompensation für den Verlust von Wertschöpfung sowie Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Betrachtet wird die Zahl und Qualität der geschaffenen und erhaltenen Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie der Beitrag zu neuer und erhaltener Wertschöpfung unter Berücksichtigung von:

- Sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Vollzeitäquivalent) o Anzahl o Tarifgebundenheit o Robustheit (in Abgrenzung zu Kriterium C)
- Beitrag zu neuer und erhaltener Wertschöpfung

B. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts

Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts. Zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur trägt bei: Die Verbesserung der Unternehmensstrukturen, die Erhöhung der Zahl und Qualität von Gründungen oder der Beitrag zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der industriell zukunftsfähigen Wertschöpfungsketten im Rheinischen Revier.

Zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts trägt bei: Die Schaffung neuer Lebensqualität, die Aufwertung von Standortfaktoren zur Attraktivitätssteigerung der Region für Bevölkerung, Unternehmen, Fachkräfte und Gründungen sowie die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen u.a. durch Maßnahmen zur Neuordnung des Raums, Beitrag zu einer europäischen Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit.

C. Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und Nutzbarkeit unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen

Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele insgesamt (ökologische, ökonomische und soziale Dimensionen). Dabei werden die Beiträge zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele sowie die möglichen signifikanten Konflikte mit den Nachhaltigkeitszielen bewertet.

Es erfolgt eine Gesamtbewertung der Nachhaltigkeitswirkung:

Ziel ist es, den im Wirtschafts- und Strukturprogramm vertretenen anspruchsvollen Ansatz, als eine der ersten Regionen erfolgreich den Green Deal umzusetzen, mit einer hohen Glaubwürdigkeit zu versehen und so auch den wirtschaftlichen Erfolg des gesamten Programms zu verstärken.

D. Wirkungsraum: Beitrag zur räumlichen Wirkung im Rheinischen Revier unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen

Beitrag zur räumlichen Wirkung und Bedeutung für die Anrainerkommunen: Ziel ist eine räumlich ausgewogene Realisierung von Projekten im Rheinischen Revier, die den Strukturwandelherausforderungen gerecht wird. Insbesondere die Tagebauanrainer und die Gemeinden mit Standorten von Kraftwerken bzw. Veredelungsbetrieben sollen in die Lage versetzt werden, den Strukturwandel erfolgreich zu bewältigen.

5.2 Anlage 2: Prüf- und Bewertungsschema Nachhaltigkeitskriterien

Das Prüf- und Bewertungsschema dient zur Projektevaluation und bietet den Antragstellenden Orientierung zur Einschätzung, ob die eingereichte Förderskizze „im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht und auch unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen nutzbar ist“ (§ 4 Absatz 3 InvKG) und förderfähig nach Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (Zif. 5.1) ist. Zudem soll das Schema den Antragstellenden Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung des Projekts aufzeigen.

Das Prüf- und Bewertungsschema ist zweistufig angelegt und wird in einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt:

A. In Stufe 1 („SDG positiv“) werden zunächst die möglichen positiven Beiträge des Antrags zur Erreichung der 17 Nachhaltigkeitsziele (mindestens eines) in den Dimensionen abgefragt.

B. Mit Stufe 2 („Do no significant harm“) soll sichergestellt werden, dass das Projekt keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele hat (Do-no-significant-harm-Prinzip). Signifikant negative Auswirkungen liegen vor, wenn zumindest ein SDG durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

Gegebenenfalls können hieraus auch Hinweise auf die Nachqualifizierung von Projektskizzen resultieren.

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen.

A. Stufe 1: Positive Beiträge zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele („SDG positiv“)

Bitte begründen Sie kurz zu welchem bzw. zu welchen der 17 SDGs Ihr Projekt positiv zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels beiträgt.

Bezeichnung SDG	Begründung
--------------------	------------

B. Stufe 2: „Do no significant harm“	
<p>Ökologische Nachhaltigkeit</p> <p>Ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (bzw. Vorhabenteile) signifikant negative Auswirkungen hat auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Klimaschutz (SDG 13) oder • bezahlbare, verlässliche, nachhaltige und zeitgemäße Energie (SDG 7) oder • die Anpassung an den Klimawandel (SDG 13) oder • die Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling (SDG 8) oder • die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (SDG 3) oder • den Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (SDG 15, SDG 2) oder • die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen (SDG 6, SDG 14)? 	<p style="margin: 0;">o Ja</p> <p style="margin: 0;">o Nein</p>
<p>Falls ja, machen Sie bitte Vorschläge, wie die signifikant negativen Auswirkungen verhindert werden sollen. Falls nein, können Sie hier Ihre Einschätzung auf freiwilliger Basis erläutern:</p>	

B. Stufe 2: „Do no significant harm“

<p>Ökologische Nachhaltigkeit</p> <p>Ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (bzw. Vorhabenteile) signifikant negative Auswirkungen hat auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • das nachhaltige Wirtschaftswachstum (SDG 8) oder • die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (SDG 8, SDG 1) oder • die belastbare Infrastruktur, nachhaltige Industrialisierung und Innovationen (SDG 9) oder • die nachhaltigen Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12)? 	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>Falls ja, machen Sie bitte Vorschläge, wie die signifikant negativen Auswirkungen verhindert werden sollen. Falls nein, können Sie hier Ihre Einschätzung auf freiwilliger Basis erläutern:</p>	

<p>B. Stufe 2: „Do no significant harm“</p>	
<p>Ökonomische Nachhaltigkeit</p> <p>Ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (bzw. Vorhabenteile) signifikant negative Auswirkungen hat auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • das nachhaltige Wirtschaftswachstum (SDG 8) oder • die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (SDG 8, SDG 1) oder • die belastbare Infrastruktur, nachhaltige Industrialisierung und Innovationen (SDG 9) oder • die nachhaltigen Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12)? 	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>Falls ja, machen Sie bitte Vorschläge, wie die signifikant negativen Auswirkungen verhindert werden sollen. Falls nein, können Sie hier Ihre Einschätzung auf freiwilliger Basis erläutern:</p>	

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV)
des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Tel.: (0211) 45 66-0
Fax: (0211) 45 66-388
Internet: www.umwelt.nrw.de

Bilder:

Titelbild: © Chris Franken Fotografie - stock.adobe.com

Redaktion:

Dr. Ulrike Meinel
Referat VIII A1 im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)

Mediengestaltung:

Projekträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH

Dieses Förderangebot ist auf der [Homepage](#) der Zukunftsagentur
Rheinisches Revier als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.